

Mit Zustellungsurkunde

Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
der Komplementärin,
Herrn Dr. Roland Gerner
Heraeusstraße 12 - 14
63450 Hanau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F 43.4 Pas -1171/12- Gen 32/14

Bearbeiter: Herr Christian Passet

Durchwahl: 069 2714 4991

Datum: 14. April 2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 8a und § 16 Abs. 2 BImSchG
für eine Anlage nach Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -
4. BImSchV)**

Projekt: Errichtung und Betrieb der Linie Carbo-Pt 4 / Bendamustin-Herstellung in der
MAPI-Anlage

Ihr Antrag vom 4. September 2014, eingegangen am 5. September 2014

Genehmigungsbescheid

I. Entscheidung

I.1 GENEHMIGUNG

Auf ihren Antrag wird der

**Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer der Komplementärin
Herrn Dr. Roland Gerner
Heraeusstraße 12 - 14
63450 Hanau**

nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen
und Beschreibungen und unter Beachtung der in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestim-
mungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 63450 Hanau, Heraeusstraße 12 - 14
Grundbuch Gemarkung: Hanau
Flur: 47
Flurstück: 2/3
Gebäude: 787 (MM)

die Pharma-Bulkware-Produktion gemäß den Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben.

I.2 ART UND UMFANG DER ANLAGE, GENEHMIGUNGSGEGENSTAND

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb der neuen Linie 787.48 (Carbo-Pt 4) zur Herstellung von Carbo-Platin (Linie 787.43) und Oxali-Platin (Linie 787.45) im Gebäude 787, 1. u. 2. OG sowie zur Anpassung der Produktionskapazitäten der bestehenden Produktionslinien für Carbo-Platin und Oxali-Platin. Die Produktionskapazität der Gesamtanlage erhöht sich auf ■■■ kg Carbo-Platin bzw. ■■■ kg Oxali-Platin pro Jahr. Für die einzelnen Linien sind die folgenden Produktionskapazitäten genehmigt:
 - Linie E.21 (Carbo-Platin) ■■■ Chargen/a - ■■■ kg/Charge - ■■■ kg/a
 - Linie E.49 (Carbo-Platin) ■■■ Chargen/a - ■■■ kg/Charge - ■■■ kg/a
 - Linie 787.03 (Carbo-Platin) ■■■ Chargen/a - ■■■ kg/Charge - ■■■ kg/a
 - Linie 787.05 (Oxali-Platin) ■■■ Chargen/a - ■■■ kg/Charge - ■■■ kg/a
 - Linie 787.32 (Oxali-Platin) ■■■ Chargen/a - ■■■ kg/Charge - ■■■ kg/a
 - Linie 787.43 (Carbo-Platin) ■■■ Chargen/a - ■■■ kg/Charge - ■■■ kg/a
 - Linie 787.45 (Oxali-Platin) ■■■ Chargen/a - ■■■ kg/Charge - ■■■ kg/a

Die Genehmigung zur Produktion von ■■■ kg Oxali-Platin pro Jahr in Linie E.49 entfällt.

- Errichtung und zum Betrieb einer Mutterlaugensammelstation (Linie 787.41) für die Linie 787.48 im Gebäude 787, KG.
- Standortänderung der vorhandenen und genehmigten Linie 787.09 (Eindampfanlage für cytostatikahaltige Lösemittel und Mutterlaugen) innerhalb von Gebäude 787 von Raum 2.04 im 2. OG in Raum 1.05 im 1. OG.
- Herstellung des neuen Stoffes Bendamustin (Linie 787.32.05) in der vorhandenen und genehmigten MAPI-Anlage. Für die MAPI-Anlage sind die folgenden Produktionskapazitäten genehmigt:
 - Linie 787.32 (Oxali-Platin; s. o.) ■■■ Chargen/a - ■■■ kg/Charge - ■■■ kg/a
 - Linie 787.32.05 (Bendamustin) ■■■ Chargen/a - ■■■ kg/Charge - ■■■ kg/a
- Errichtung eines Lagers zur Lagerung von 150 kg (100 l) ■■■ zur Herstellung von Bendamustin und zur Lagerung von max. 100 kg Thionylchlorid und Phosphorylchlorid für Forschungszwecke.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde zudem eine Aktualisierung der Lagerstoffe, der Lagermengen und der Einstufung in eine Gefährdungsstufe nach § 6 VAwS der vorhandenen Lager in den Gebäuden 621 und 787 durchgeführt. Diese Änderungen sind in Abschnitt III. aufgeführt.

I.3 KOSTEN

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Herstellung organischer Feinchemikalien

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt folgende baurechtliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Folgende wasserrechtliche Verfahren sind in die Genehmigung eingeschlossen:

- Anzeige gemäß § 41 HWG für:
 - HBV-Anlage Carbo-Pt 4, Geb. 787 (MM), V = 4,5 m³, WGK 3, GST C
 - Umzug der vorhandenen Eindampfanlage innerhalb von Geb. 787 (MM), V = 1,6 m³, WGK 3, GST C
 - Herstellung von Bendamustin in der MAPI-Anlage (Linie 787.32), Geb. 787 (MM), V = 12,3 m³, WGK 3, GST D
 - Mutterlaugensammelstation, Geb. 787 (MM), V = 4 m³, WGK 3, GST C
 - Änderung der Lagerstoffe im Lager für brennbare Lösemittel, Geb. 787 (MM), V = 10 m³, WGK 1 (früher WGK 3), GST A (früher GST C)
 - Änderung der Lagerstoffe im Lager für Chemikalien und Rohstoffe, Geb. 787 (MM), V = 6 m³, WGK 3, GST C
 - Lager für brennbare Lösemittel, Geb. 621 (E), Raum E.24
 - a) Lagerung von nur 2 Behältern Abfalllösungen aus der Pharmaproduktion
 - b) Erhöhung der Menge an brennbaren Lösemitteln von 1 m³ auf 3,1 m³
 - Änderung der Lagerstoffe im Lager für Rohstoffe und Verpackungsmaterial, Geb. 621 (E), V = 11,21 m³, WGK 3, GST D
Die vorhandene Eignungsfeststellung für das Lager wird aufgehoben.
 - Änderung der Lagerstoffe und Mengen im Mutterlaugen- und Rückstandslager, Geb. 621 (E), V = 12 m³, WGK 3, GST D

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag vom 4. September 2014
- Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis vom 4. September 2014 (Ordner 1)
- Unterlagen aus den Nachforderungen vom 23. Oktober 2014, vorgelegt mit Schreiben vom 9. Dezember 2014 (N1)
- 2. Nebenexemplar der geprüften bautechnischen Unterlagen mit dazugehörigem Prüfbericht vom 15. Dezember 2014, vorgelegt vom Ingenieurbüro H. Dietz (Prüfingenieur) mit Schreiben vom 9. Januar 2015 (Ordner 2)

Die bautechnischen Unterlagen bestehen aus:

- „Statische Berechnung“ vom 27. Oktober 2014
- Nachtrag: „Statische Berechnung Chemikalienlager“ vom 28. November 2014
- Nachtrag: „Statische Berechnung für Wanddurchbrüche für Türen und Öffnungen“ vom 5. Dezember 2014

Die vollständigen Antragsunterlagen - 2 Ordner - bestehen insgesamt aus:

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
	<u>Inhalt Ordner 1</u>	
	Anschreiben zum Genehmigungsantrag vom 4. September 2014	1
	Anschreiben zu den Nachtragsunterlagen vom 9. Dezember 2014 (N1)	8
1	Genehmigungsantrag	8
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	4
	Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2
	Stellungnahme des Betriebsrats	1
2	Inhaltsverzeichnis	1
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
4	Inhaltsdarstellung der Unterlagen die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	8
	Textliche Beschreibung	1
	Werksplan Hanau Heraeusstraße und Wilhelm-Rohn-Straße	1
	Bauantragsplan - Errichtung Chemikalienlager im Hof vor Geb. 787 / Containerlager 789 (BA 3004, Stand: 21.11.2014) -- <i>ausgetauscht durch N1</i> --	1
	Aufstellungsplan Carbo-Pt 4 Geb. MM / 787 2.OG (787-3196-0-05, Stand 26.02.2010)	1
	Aufstellungsplan Geb. 787 / MM 1.OG (787-3242-0-14, Stand 02.07.2014)	1
	Aufstellungsplan Geb. 787 / MM KG (787-3626-0-11, Stand 02.07.2014)	1
	Aufstellungsplan - MAPI-Anlage E.07 (787-4950-0-08, Stand 09.05.2008)	1
	Aufstellungsplan - MAPI-Anlage Z1.13 (787-4953-0-08, Stand 25.04.2008)	1
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung	38
	Anmerkungen -- <i>ausgetauscht durch N1</i> --	1

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 6/1: Betriebseinheiten - Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen und Verdichter u.ä. - Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. <i>-- Seiten 4, 5, 10, 14 ausgetauscht durch N1 --</i>	25
	Beschreibung der Arbeitsschritte im Isolator 787.48.A001 <i>-- als Ergänzung eingefügt durch N1 --</i>	2
	Blockfließbild - Carbo-Pt 787.43 in Linie 787.48, Geb. 787, 2. OG (787-3928-2-14, Stand: 29.08.2014)	1
	Verfahrensfließbild - Linie 43 Carbo-Platin IV, Geb. 787, 2. OG (Blatt 1: 787-3934-1-14, Stand: 29.08.2014 ; Blatt 2: 787-3935-1-14, Stand: 29.08.2014)	2
	Blockfließbild - Oxali-Pt 787.05 in Linie 787.45, Geb. 787, 2. OG (787-3927-2-14, Stand: 13.08.2014) <i>-- Anmerkung: eigentlich 787.45 in Linie 787.48 --</i>	1
	Verfahrensfließbild - Linie 45 Oxali-Platin, Geb. 787, 2. OG (Blatt 1: 787-3932-1-14, Stand: 29.08.2014 ; Blatt 2: 787-3933-1-14, Stand: 28.08.2014)	2
	Verfahrensfließbild - HVB 787 Verfahrensschema Linie 787.32.05 (Blatt 1: 787-3267-1-10, Stand: 29.08.2014 ; Blatt 2: 787-3268-1-10, Stand: 29.08.2014)	2
	RI-Fließbild - Mutterlaugenlager Carbo 4 Linie 41, Geb. 787/MM (787-3929-1-14, Stand: 10.11.2014) <i>-- als Ergänzung eingefügt durch N1 --</i>	1
	RI-Fließbild - Lösungsmittleindampfanlage Verfahrenslinie 787.09 (787-3940-1-14, Stand: 10.11.2014) <i>-- als Ergänzung eingefügt durch N1 --</i>	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	15+CD
	Textliche Beschreibung	1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge als Hilfsstoffe	2
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge als Rohstoffe	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge als Produkt	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge als Abwasser	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge als Emissionen vor der Abluftreinigung	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge als Nebenprodukte	1
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle zur Entsorgung	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	1
	Gefahrstoffkataster	4
	Sicherheitsdatenblätter - BimSch-Antrag Carbo 4 / Bendamustin 2014	CD
8	Luftreinhaltung <i>-- Textliche Beschreibung sowie Anhang 1 bis 7 ausgetauscht durch N1 --</i>	37
	Textliche Beschreibung	5
	Anhang 1: Aktualisiertes Kapitel 8 für den gesamten Pharma-Bereich	16
	Anhang 2-4: Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	3
	Anhang 5-6: Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 11, 12 und 14	3
	Anhang 7: Verfahrens- und Betriebsbeschreibung zur Linie 787.16.06	8
	R+I-Schema - Abluft-Schema Carbo 4 Linie 787.16.06 (787-3963-1-14, Stand: 03.09.2014)	1
	Luftbild mit Kennzeichnung der Emissionsquellen 502, 507, 515	1

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	5
	Textliche Beschreibung	2
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	2
10	Abwasserentsorgung	10
	Textliche Beschreibung	2
	Formular 10: Abwasserdaten	8
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	0
12	Abwärmenutzung	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	1
14	Anlagensicherheit	24
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage - Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	6
	Sicherheitsbericht (Fortschreibung): Kapitel 5.2 - Business Unit Pharmaceutical Ingredients Stand: 04.09.2014	18
15	Arbeitssicherheit	30
	Textliche Beschreibung	1
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz <i>Die zweite Seite beinhaltet eigentlich: Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften</i>	2
	Erläuterungen / Anlagen zu Kapitel 15	1
	Schleusenablauf - Personalschleuse Carbo 3 und Carbo 4	24
16	Brandschutz	8
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formulare 16/1.1 bis 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	8
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	14
	Textliche Beschreibung -- <i>komplett ausgetauscht durch N1</i> --	14
18	Bauvorlagen	87
	Textliche Beschreibung	1
	Mitteilung über Prüfauftrag für bautechnische Nachweise im Verfahren nach § 58 HBO für die Bauherrschaft -- <i>als Ergänzung eingefügt durch N1</i> --	1
	Bauplanmappe, enthält: - Bauantrag - Liegenschaftsplan - Kartenauszug Gebäude 787, MM (Stand: 21.11.2014) -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- - Bauantragsplan - Grundriss 1.OG (BA 3001, Stand: 20.08.2014) - Bauantragsplan - Grundriss 2.OG, Schnitte (BA 3002, Stand: 20.08.2014) - Bauantragsplan - Grundriss KG (BA 3003, Stand: 20.08.2014) - Bauantragsplan - Errichtung Chemikalienlager im Hof vor Geb. 787/Containerlager 789 (BA 3004, Stand: 21.08.2014) -- <i>veraltet, siehe Plan BA 3004 in Kapitel 5 oder Plan BA 3005 in Kapitel 18</i> --	28

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
	- Weitere Kapitel: Baubeschreibung, Anlagen- und Verfahrensbeschreibung / Nutzungsbeschreibung, Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung, Grundstücksentwässerung, Stellplatznachweis, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Ausnutzungsnachweis, Berechnung des umbauten Raumes, Nutzflächenberechnung, Statistik der Baugenehmigungen, Schallschutznachweis, Wärmeschutznachweis, Statische Berechnung - Deckblätter für Brandschutzkonzept und Lüftungsgesuch	
	Brandschutzkonzept (RBB-G-2014-96), enthält die Anlagen: - Übersichtsplan (Stand: 21.08.2014) - Brandschutzvisualisierung KG (Stand: 21.08.2014) - Brandschutzvisualisierung 1.OG (Stand: 21.08.2014) - Brandschutzvisualisierung 2.OG (Stand: 21.08.2014) - Explosionsschutz-Dokument zu Linie 787.09 (Stand 11.08.2014)	39
	Lüftungsgesuch zum Bauantrag - Gebäude 787-MM; Carbo 4, enthält: - Anlagenbeschreibung - Zeichnungsverzeichnis (Stand: 21.08.2014) und Zeichnungen gemäß Verzeichnis -- Abweichung: Zeichnungen L 0001_ G und L0011_ G ausgetauscht durch L0001a_ G und L0011a_ G (beide Stand: 27.11.2014); ausgetauscht durch N1 --	10
	Korrektur Lüftungsgesuch zum Bauantrag - Chemikalienlager im Hof 787, enthält: - Anlagenbeschreibung - Zeichnungsverzeichnis (Stand: 24.11.2014) und Zeichnungen gemäß Verzeichnis -- ausgetauscht durch N1 --	5
	Antrag auf Abweichungen (§ 63 HBO), enthält die Anlage: - Bauantragsplan - Grundriss/Abstandsflächen (BA 3005, Stand: 21.11.2014) -- als Ergänzung eingefügt durch N1 --	3
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	3
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	36
	Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG	7
	Prüfbericht-Nr. 308b/14 der ISEGA Umweltanalytik GmbH vom 17.02.2014	3
	Prüfbericht 1613/10 der ISEGA Umweltanalytik GmbH vom 23.07.2010 zur Einstufung von Erdaushub bei der Baumaßnahme Kammerofen 5	11
	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	15
	<u>Inhalt Ordner 2</u>	
	Prüfbericht des Ingenieurbüro H. Dietz, Prüfverzeichnis Nr. AU4625 vom 15.12.2014	4
	Statische Berechnung - Hier: Stahlbühne im 2.OG, Achse 14-16/A-B; Stb.-Treppe 1.OG bis 2.OG, Deckenverschluss Stb.-Decke ü. 1.OG, Achse 19-20/A-C (2. Nebenexemplar der geprüften bautechnischen Unterlagen)	207
	Statische Berechnung - Chemikalienlager 792 im Hof / Containerlager 789 (2. Nebenexemplar der geprüften bautechnischen Unterlagen)	33

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

V.1 ALLGEMEINES

V.1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit

- den beantragten baulichen Veränderungen begonnen wird;
- der Herstellung von Bendamustin in der MAPI-Anlage begonnen wird (Betrieb der Produktionslinie 787.32.05).

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Herstellung von Carbo-Platin oder Oxali-Platin in der neuen Linie 787.48 begonnen wird (Betrieb der Produktionslinien 787.43 und 787.45).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.1.2

Die Betreiberin der Anlage hat die im Folgenden aufgelisteten jeweiligen Inbetriebnahmetermine mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.4 schriftlich anzuzeigen.

- Betrieb der Produktionslinie 787.32.05 (erstmalige Herstellung von Bendamustin in der MAPI-Anlage)
- Betrieb der Produktionslinie 787.43 oder 787.45 (erstmalige Herstellung von Carbo-Platin oder Oxali-Platin in der Linie 787.48)

V.1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden im Abschnitt IV. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

V.1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in der veränderten Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

V.1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

V.1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

V.1.7

Die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteanlagen betrieben wurden.

V.1.8

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

V.1.9

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein. Ausgenommen hiervon sind folgende in dieser Anlage nicht sicherheitsbedeutsame Prozesse wie Rührprozesse, Temperaturhalte-Prozesse, Trockenvorgänge, Rotationsverdampfungs-Prozesse mit wässriger Lösung sowie Vorhalten gefüllter Behälter.

V.1.10

Alle Anlagenteile sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

V.1.11

Die vorhandenen Betriebsanweisungen, in der folgende Themen enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- Verhalten bei Ausfall der Abluftreinigung,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,

sind an den neuen Genehmigungsbestand anzupassen.

V.1.12

Die Betreiberin hat der zuständigen Überwachungsbehörde jährlich eine Berichterstattung nach § 31 Abs. 1 BImSchG für das vorangegangene Jahr vorzulegen. Umfang und Abgabefrist sind dem vom Hessischen Umweltministerium zur Verfügung gestellten Formblatt¹ in der jeweils aktuellen Version zu entnehmen, das auf der Internetseite des Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) bereitgestellt wird. Das Formblatt ist für die Berichterstattung zu verwenden.

V.2 LUFTREINHALTUNG

V.2.1 Allgemeines

V.2.1.1

Die Grenzwerte unter den Ziffern V.2.2.2, V.2.2.3 und V.2.2.4 beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

V.2.1.2

Alle im Bescheid genannten Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten; sie gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

V.2.1.3

Die Emissionsbegrenzung für die Massenkonzentration gilt als überschritten, wenn das Ergebnis einer oder mehrerer Einzelmessungen den Emissionswert überschreitet (Nr. 5.3.2.4 TA Luft). Bei der Einzelmessung ist Nr. 5.3.2 TA Luft zu beachten.

¹ siehe <http://www.hlug.de/start/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html>

V.2.1.4

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

V.2.2 Emissionsbegrenzungen

V.2.2.1

Für **Messstelle 1** im Teilstrom „Glovebox“ zur Emissionsquelle 39a werden die im Folgenden aufgeführten Emissionsbegrenzungen gegenüber der Nebenbestimmung V.2.2.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 4. Dezember 2014 (Az.: IV/F 43.4 Pas -1171/12- Gen 26/14) geändert:

Die krebserzeugenden Stoffe werden den Klassen gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft wie folgt zugeordnet:

Dacarbazin, als Stoff der Ziffer 5.2.7.1.1 in Klasse II

Im Übrigen bleibt die o. g. Nebenbestimmung unverändert.

V.2.2.2

Für **Messstelle 8** im Kamin der Emissionsquelle 507 (MAPI-Anlage / Carbo-4-Anlage) werden die im Folgenden aufgeführten Emissionsbegrenzungen festgelegt:

- a) Die nachstehend genannten dampf- oder gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft im Abgas von thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid **0,10 g/m³**

Kohlenmonoxid **0,10 g/m³**

- b) Die nachstehend genannten dampf- oder gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft, hier: **Phosgen** **0,5 mg/m³**

Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft, hier: **Chlor** **3 mg/m³**

Stoffe der Klasse III gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff **30 mg/m³**

- c) Die nachstehend genannten organischen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft, hier:

Methanol, Dichlormethan, Ethylacetat und XXXXXXXXXX,
jeweils angegeben als Masse des organischen Stoffs **20 mg/m³**

Organische Stoffe insgesamt dürfen gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft folgende Massenkonzentration im Abgas (angegeben als

Gesamtkohlenstoff) nicht überschreiten: **50 mg/m³**

- d) Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, hier:

Carbo-Platin, Oxali-Platin und Bendamustin,
angegeben als Masse des jeweiligen Stoffes

0,5 mg/m³

- e) Die nachstehend genannten reproduktionstoxischen Stoffe dürfen die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft, hier:

N,N-Dimethylformamid

15 mg/m³

V.2.2.3

Für **Messstelle 9** im Kamin der Emissionsquelle 502 (Isolator-Abluft Carbo-4) werden die im Folgenden aufgeführten Emissionsbegrenzungen festgelegt:

- a) Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, hier:

Carbo-Platin und Oxali-Platin,

angegeben als Masse des jeweiligen Stoffes

0,5 mg/m³

V.2.2.4

Für **Messstelle 10** im Kamin der Emissionsquelle 515 (Raumabluft / Abzüge Carbo-4) werden die im Folgenden aufgeführten Emissionsbegrenzungen festgelegt:

- a) Die nachstehend genannten dampf- oder gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse III gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

Ammoniak

30 mg/m³

V.2.3 Emissionsmessungen

V.2.3.1

Zur Feststellung, ob die unter den Ziffern V.2.2.2, V.2.2.3 und V.2.2.4 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist. Die Messungen sind vom Betreiber der Anlage bei einer der oben genannten Messstellen zu beauftragen. Folgende Erstmessungen sind durchzuführen:

- Erstmessung der Linie 787.32.05 (Herstellung von Bendamustin in der MAPI-Anlage) bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme dieser Linie
- Erstmessung der Linie 787.43 (Carbo-Platin) oder der Linie 787.45 (Oxali-Platin) bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Linie 787.48
- Sofern bei der unter b) genannten Erstmessung die Linie 787.45 gemessen wird, ist die Einhaltung des unter Ziffer V.2.2.4 festgelegten Grenzwertes bei der ersten Produktionskampagne der Linie 787.43 nach der unter b) genannten Erstmessung durch eine Messung nachzuweisen.

V.2.3.2

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

V.2.3.3

Bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden.

Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

V.2.3.4

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

V.2.3.5

Die Emissionsmessungen für die Produktionslinien 787.32.05 sowie 787.43 bzw. 787.45 gemäß Ziffer V.2.3.1 sind für die unter Ziffer V.2.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen jeweils im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

V.2.3.6

Für alle bestehenden Produktionslinien wird der aktuelle 3-Jahres-Rhythmus bei den wiederkehrenden Messungen beibehalten.

V.2.4 Messplätze / Probenahmestellen

V.2.4.1

Zur Durchführung der Messungen an den unter den Ziffern V.2.2.3 und V.2.2.4 des Bescheides aufgeführten Messstellen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

V.2.4.2

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze ist rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen.

Hierbei ist die zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.

V.2.4.3

Die Messplätze sind nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).

V.2.4.4

Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Soweit es erforderlich ist, sind bei der Durchführung der Messungen auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

V.2.5 Messplan / Messtermin / Messbericht

V.2.5.1

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259²). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

V.2.5.2

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

V.2.5.3

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft). Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht³ zu verwenden.

V.2.5.4

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie auf Anforderung vorzulegen.

V.2.5.5

Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde direkt zu übersenden.

² siehe unter http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf

³ siehe unter <http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>
„Muster-Emissionsmessbericht“

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.3 BAURECHT

V.3.1

Die Baubeginnsanzeige gemäß § 65 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten bei der Bauaufsicht der Stadt Hanau vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- Nennung des/der Bauleiters/in (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar)
- Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens

V.3.2

Die Anzeige der Rohbaufertigstellung gemäß § 74 HBO ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Rohbaufertigstellung bei der Bauaufsicht der Stadt Hanau vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 74 Abs. 2 HBO):

- Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO eines/einer Sachverständigen für Standsicherheit nach § 59 HBO, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.

V.3.3

Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung gemäß § 74 HBO ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Nutzungsbeginn bei der Bauaufsicht der Stadt Hanau vorzulegen.

V.3.4

Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Katasterbehörde gemäß § 74 Abs. 1 HBO mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

V.3.5

Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild gemäß § 10 Abs. 2 HBO dauerhaft und voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.

V.3.6

Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmer haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 50 Abs. 1 HBO).

V.4 BRANDSCHUTZ

V.4.1

Der Brandschutzdienststelle ist vom Ersteller des Brandschutzkonzepts eine Übereinstimmungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Punkte des Brandschutzkonzeptes RBB-G-2014-96 der Firma Rieser vom 25. August 2014 umgesetzt wurden.

V.4.2

Der unteren Katastrophenschutzbehörde sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach StörfallIV zur Verfügung zu stellen.

V.4.3

Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage / des Gebäudes ist das jeweilige Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.

V.4.4

Das Gebäude mit der Anlage ist mit einer zentralen (Not-)Abschaltung aller Medien (wie z.B. Gas, Wasser, Druckluft, etc.) für den Notfall auszustatten, um die Anlage in einen sicheren Bereich zu fahren.

Die Abschaltorgane müssen in einem für die Feuerwehr sicheren Bereich liegen.

V.4.5

Die Angestellten sind in regelmäßigen Zeitabständen über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.

V.4.6

Mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ist ein Abnahmetermin / eine Inbetriebnahmeprüfung nach Fertigstellung zu vereinbaren.

V.5 ABFALLRECHT

V.5.1

Bei den im Kapitel 7 beschriebenen Nebenprodukten N01 (wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen) und N02 (halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien) handelt es sich um Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Bezüglich der Entsorgung dieser Abfälle wird auf die Registerpflichten gemäß § 24 Abs. 6 Nachweisverordnung (NachwV) hingewiesen.

V.5.2

Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

V.5.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

V.6 WASSERWIRTSCHAFT

V.6.1 Industrielles Abwasser

V.6.1.1

Bei der Herstellung von Bendamustin in der MAPI-Anlage ist das Spül- sowie das Anlagenreinigungswasser der ersten drei Chargen auf die Parameter [REDACTED] ([REDACTED]) und Bendamustin zu untersuchen. Die Ergebnisse sind dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.

V.6.1.2

Das Abwasserkataster ist zu ergänzen und zu aktualisieren.

V.6.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

V.6.2.1

Aufgrund des Wegfalls der Prüfpflicht durch die Änderung der Lagerstoffe ist das Lager für brennbare Lösemittel im Gebäude 787, EG, Raum E.08 einer (Stilllegungs)prüfung zu unterziehen.

V.6.2.2

Neue bzw. geänderte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einer Sachverständigenprüfung gemäß § 23 VAwS zu unterziehen.

V.6.2.3

Der Lagercontainer vor Geb. 787 (MM), an dessen Stelle das Lager für [REDACTED] errichtet wird, ist in Abhängigkeit der Gefährdungsstufe einer Stilllegungsprüfung gemäß § 23 VAwS zu unterziehen.

V.6.2.4

Die Zulassungen der neuen Beschichtungen der Auffangvorrichtungen sind dem Dezernat IV/F 41.4 vor der jeweiligen Inbetriebnahme vorzulegen.

V.6.2.5

Für die Rückhalteeinrichtung der Mutterlaugensammelstation (Linie 787.41) im Gebäude 787 (MM), KG, Raum K08.1 ist vor Inbetriebnahme der Linie 787.41 eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG zu beantragen. Die Erteilung der Eignungsfeststellung ist abzuwarten. Alternativ ist der Boden der Anlage als Auffangwanne ohne Steckschott auszubilden und mit einer zugelassenen WHG-Beschichtung zu versehen. Die Zulassung ist vor dem Einbau dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.

V.6.2.6

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch regelmäßige Kontrollgänge auf Undichtigkeiten, Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu dokumentieren und umgehend zu beseitigen.

V.6.2.7

Unabhängig von Ziffer V.6.2.6 sind die Rückhalteeinrichtungen regelmäßig sowie nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachkundigen hinsichtlich Beschädigungen zu begutachten.

V.6.2.8

Für Anlagen der Gefährdungsstufe B und höher ist eine Betriebsanweisung gemäß § 3 Nr. 6 VAwS aufzustellen. In der Betriebsanweisung ist ebenfalls die Häufigkeit der unter den Ziffern V.6.2.6 und V.6.2.7 geforderten Kontrollen festzulegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist i. V. m. Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420) und § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18).

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Gebäude 621 (KG, EG, 1. OG) mit folgenden Betriebseinheiten:
 - E.19, E.20, E.21, E.27/E.32, E.37 und E.49 (Herstellung diverser Wirkstoffe in der Antitumormedizin)
 - E.28, E.29 und E.31 (Chemikalienlager)
 - E.53 (Abluftreinigung)
 - E.54 (Chemieabwasser)
 - E.55 und E.58 (Versorgungseinrichtungen)
- Außenbereich (Hof) von Gebäude 621 mit folgenden Betriebseinheiten:
 - E.52.03 (Lösemittelagercontainer)
 - E.53.10 (Abluftreinigung)
- Gebäude 787 (KG, EG, 1. OG, 2. OG) mit folgenden Betriebseinheiten
 - 787.08, 787.32 und 787.48 (Herstellung diverser Wirkstoffe in der Antitumormedizin)
 - 787.09 (Eindampfen von organischen Mutterlaugen)
 - 787.16 (Abluftreinigung)
 - 787.21 (Chemikalienlager)
 - 787.41 (Mutterlaugensammelstation)
- Außenbereich zwischen Gebäude 784 und 787 mit folgenden Betriebseinheiten:
 - 787.16.06 (Abluftreinigung)
 - 787.21 (Chemikalienlager / Lagercontainer)

- Außenbereich westlich von Gebäude 785 mit folgenden Betriebseinheiten:
 - 787.14.42 (Tanklager)

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 2. Dezember 2004 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau unter dem Az.: IV/Hu 43.3-1171/12-Gen08/04 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage (Kapazitätserweiterung Gebäude 621) wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 4. Dezember 2014 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt unter dem Az.: IV/F 43.4 Pas -1171/12- Gen 26/14 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG hat am 4. September 2014 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Pharma-Bulkware-Produktion auf ihrem Werksgelände im Gebäude 787 (MM) zu erteilen. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb der neuen Linie 787.48 (Carbo-Pt 4) zur Herstellung von Carbo-Platin (Linie 787.43) und Oxali-Platin (Linie 787.45) im Gebäude 787 im 1. u. 2. OG sowie die Errichtung und der Betrieb einer Mutterlaugensammelstation (Linie 787.41) für die Linie 787.48 im KG von Gebäude 787. Die Produktionskapazitäten der bestehenden Produktionslinien für Carbo-Platin und Oxali-Platin sollen angepasst werden. Es ist zudem eine Standortänderung der vorhandenen und genehmigten Linie 787.09 (Eindampfanlage für cytostatikahaltige Lösemittel und Mutterlaugen) innerhalb von Gebäude 787 von Raum 2.04 im 2. OG in Raum 1.05 im 1. OG geplant. Als weiterer Punkt wurde die Herstellung von Bendamustin (Linie 787.32.05) in der vorhandenen und genehmigten MAPI-Anlage beantragt. Dafür soll auch ein neuer Lagercontainer für [REDACTED] errichtet werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sollte zudem eine Aktualisierung der Lagerstoffe, der Lagermengen und der Einstufung in eine Gefährdungsstufe nach § 6 VAWS der vorhandenen Lager in den Gebäuden 621 und 787 durchgeführt werden.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden des Regierungspräsidiums Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, den zuständigen Behörden des Magistrats der Stadt Hanau sowie dem Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 27. Oktober 2014, am 28. November 2014, am 5. Dezember 2014 sowie am 9. Dezember 2014 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 16. Januar 2015 festgestellt.

Gleichzeitig mit dem Antrag hatte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für einen Teil der vorgesehenen Baumaßnahmen beantragt.

Da zum Zeitpunkt der möglichen §8a-Entscheidung bereits die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen insgesamt abgeschlossen war, hat die Antragstellerin diesen Antrag gegenüber der Genehmigungsbehörde am 16. Januar 2015 zurückgenommen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht zu besorgen.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Die hier wesentlich geänderte Pharma-Bulkware-Produktion stellt anorganische, metallorganische und organische Stoffe her, bei denen es sich insbesondere um Wirkstoffe in der Antitumormedizin handelt und fällt unter den Abschnitt 4.5 (Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens) aus Anhang I der IVU-Richtlinie (Richtlinie 2008/1/EG).

Für den Bereich der Chemischen Industrie stehen mehrere BVT-Merkblätter zur Auswahl, von denen einige schon aufgrund ihres Namens auszuschließen sind. Es bleiben übrig:

BVT-Merkblatt	Geltungsbereich
Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere (LVIC-S)	4.2 d) + e)
Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (SIC)	4.2 a) - e), 4.3, 4.4, 4.5 und 4.6
Herstellung organischer Grundchemikalien (LVOC)	4.1 a) - g)
Herstellung organischer Feinchemikalien (OFC)	4.1 j), 4.4, 4.5 und 4.6

Aufgrund ihres Geltungsbereiches kommen mit SIC und OFC für diese Anlage zwei BVT-Merkblätter in Frage. Es ist also zu klären, ob die stattfindenden Reaktionen und hergestellten Produkte eher der organischen oder der anorganischen Chemie zuzuordnen sind.

Die Produktionslinien E.19 und E.20 (Cis-Platin) sind die einzigen, bei denen rein anorganische Reaktionen stattfinden sowie ein anorganisches Produkt entsteht. Ansonsten werden überwiegend metallorganische (z.B. Carbo-Platin) oder organische (z.B. Dacarbazin) Verbindungen hergestellt.

Die Herstellung organischer Grundchemikalien umfasst auch den Abschnitt 4.1 g) (metallorganische Verbindungen) aus Anhang I der IVU-Richtlinie. Im Sinne der IVU-Richtlinie sind metallorganische Verbindungen zu den organischen Chemikalien zu zählen. Daher wird das BVT-Merkblatt für die Herstellung organischer Feinchemikalien als maßgeblich für diese Anlage angesehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a UVPG am 2. März 2015 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. 10/2015 S. 223) veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.19, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes der Pharma-Bulkware-Produktion vom 24. Juli 2014 wurde mit den Antragsunterlagen des vorangegangenen Änderungsantrages (Az.: IV/F 43.4 Pas -1171/12- Gen 26/14) vorgelegt. Da im Rahmen der hier beantragten Änderungen keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, muss der vorhandene AZB nicht ergänzt werden (§ 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV).

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG sichergestellt werden können.

Folgende Stellen und Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau
 - Bauaufsichtsamt hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange
 - Brandschutzamt hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange
 - Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service hinsichtlich wassertechnischer Fragen
- Die Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreises
 - Kreisgesundheitsamt hinsichtlich allgemeiner gesundheitspolizeilicher und umwelthygienischer Fragen
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost
 - Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz
 - Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost
 - Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz (Energie, Lärm)
 - Dezernat IV/F 45.2 - Arbeitsschutz (Finanzen, Luftfahrt, Metall, Kfz.-Wesen, Einzelhandel)

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 1. Hs. BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht waren anhand der eingereichten Antragsunterlagen insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu prüfen.

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Schutzgedanken trägt die TA Luft durch Festsetzung von Immissionswerten, Immissionszusatzbelastungen und Depositionswerten für bestimmte Luftschadstoffe Rechnung.

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, hat die zuständige Behörde zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen

- wegen geringer Emissionsmassenströme (Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- wegen einer geringen Vorbelastung (Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
- wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung

entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, sofern nicht hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen.

Prüfung der Emissionsmassenströme

Nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- a) die nach Nr. 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nr. 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 von Hundert der in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten, soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt. Der Massenstrom nach Buchstabe a) ergibt sich aus der Mittelung über die Betriebsstunden einer Kalenderwoche mit dem bei bestimmungsgemäßem Betrieb für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen.

In der bestehenden Pharma-Bulkware-Produktion werden diverse Roh- und Hilfsstoffe eingesetzt. Als Emissionen kommen organische Stoffe, gasförmige anorganische Stoffe, krebserzeugende Stoffe sowie reproduktionstoxische Stoffe in Betracht. In den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft sind u.a. für Stickstoffdioxid sowie für Arsen und seine anorganischen Verbindungen Immissionswerte festgelegt.

Durch die hier beantragte Änderung erhöhen sich die Emissionszeiten und damit auch die Gesamtemission an Stickstoffdioxid (durch die Linie 787.32.05). Die festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid bleiben unverändert erhalten. Der Bagatellmassenstrom liegt bei 20 kg/h für Stickstoffoxide (NO und NO₂), angegeben als NO₂.

Von der Gesamtanlage werden bei Ausschöpfung der festgelegten Grenzwerte 0,67 kg/h an Stickstoffdioxid emittiert, was weit unterhalb des Bagatellmassenstroms liegt. Davon entfallen 0,26 kg/h auf die MAPI-Anlage (Linie 787.32). Durch die neue Produktionslinie können die Emissionsereignisse nun zu etwa 70 % häufiger auftreten als bisher.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die hier beantragte Änderung der Pharma-Bulkware-Produktion nicht hervorgerufen werden können, sofern keine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft erforderlich ist.

Nach Landmann/Rohmer (Kommentar zum Umweltrecht, 73. Ergänzungslieferung 2014, TA Luft 4.6.1.1 Ermittlung im Genehmigungsverfahren, Rn 4) können in entsprechender Anwendung der Nr. 4.6.1.1 TA Luft Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung in der Regel dann nicht hergeleitet werden, wenn die Emissionsmassenströme geringer sind, als die für die jeweiligen Stoffe unter Nr. 5.2 der TA Luft festgelegten Massenkonzentrationswerte multipliziert mit einem Volumenstrom von 50.000 m³/h.

Daher sind die Schadstoffe zu betrachten, die von der Anlage emittiert werden können und für die unter Nr. 5.2 TA Luft eine Begrenzung der Massenkonzentration angegeben ist. Die entsprechenden Stoffe sind in diesem Genehmigungsbescheid in den Nebenbestimmungen V.2.2.1 bis V.2.2.4 sowie in der Nebenbestimmung V.2.2.1 des Genehmigungsbescheides vom 4. Dezember 2014 unter Az.: IV/F 43.4 Pas -1171/12- Gen 26/14 und in den Nebenbestimmungen VI.2.2.2 bis VI.2.2.7 des Genehmigungsbescheides vom 31. Oktober 2013 unter Az.: IV/F 43.4 Pas -1171/12- Gen 14/13 mit den jeweils festgelegten Grenzwerten genannt. In den Antragsunterlagen werden für die Emissionsquellen folgende Abgasvolumenströme angegeben:

- Quelle 39a (Messstelle 3): 35.000 m³/h (davon 3.000 m³/h relevant)
- Quelle 464 (Messstelle 5): 10.000 m³/h
- Quelle 478 (Messstelle 6): 7.400 m³/h
- Quelle 497 (Messstelle 4): 1.500 m³/h
- Quelle 501 (Messstelle 7): 13.200 m³/h
- Quelle 502 (Messstelle 9): 80 m³/h
- Quelle 507 (Messstelle 8): 2.600 m³/h
- Quelle 515 (Messstelle 10): 8.600 m³/h

An Messstelle 3 werden keine Messungen mehr durchgeführt (siehe Nebenbestimmung VI.2.2.3 aus dem Genehmigungsbescheid vom 31. Oktober 2013 unter Az.: IV/F 43.4 Pas - 1171/12- Gen 14/13). Die Messungen finden nun unter anderem an Messstelle 1 (1.000 m³/h) und Messstelle 2 (2.000 m³/h) statt, die in zwei der Teilströme liegen, die zur Sammelquelle

39a führen. Die Abgasvolumenströme an diesen Messstellen liegen damit deutlich unter den für die Quelle angegebenen 35.000 m³/h. Der maximale Volumenstrom von 45.000 m³/h an Quelle 39a wird aktuell aus betriebstechnischen Gründen nicht voll ausgeschöpft. Alle Volumenströme liegen zusammen unterhalb von 50.000 m³/h, wodurch die Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung nicht hergeleitet werden kann. Die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen für die genannten Schadstoffe ist daher nicht erforderlich.

Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Nachdem die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) geprüft waren, war festzustellen, ob seitens des Betreibers Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Emissionen) getroffen wird. Eine dieser Vorsorgemaßnahmen ist die Begrenzung an Emissionen von Luftschadstoffen. Die Begrenzungen richten sich für die oben aufgeführten Emissionsquellen bzw. Messstellen nach den Vorschriften der TA Luft. Mit den dort festgelegten Grenzwerten ist ausreichend Vorsorge getroffen, dass die Kriterien zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicher eingehalten werden.

Abfallvermeidung/Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung sind durch die Antragstellerin vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen wird. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V.5 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Durch die Änderung der Anlage fällt keine Abwärme an, welche technisch genutzt werden könnte. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt.

Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte in Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt.

Dennoch ist es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese waren bereits Gegenstand früherer Genehmigungsbescheide und gelten fort (siehe Ziffer V.1.5). Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG

festgelegt werden können. Dies trifft auch auf die Rückführungspflicht aus § 5 Abs. 4 BImSchG zu, die dort in Satz 1 wie folgt formuliert ist:

- Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Anforderungen zur Betriebseinstellung erfüllt werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen und Behörden haben in Ihren jeweiligen Stellungnahmen keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Änderungen geäußert. Bei einigen Stellen und Behörden ist diese Aussage allerdings an die Einhaltung der jeweils vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gebunden, die unter Abschnitt V. aufgeführt sind.

Zusätzliche Hinweise für die Betreiberin von einigen Stellen und Behörden sind im Anhang 1 unter Abschnitt H.3 aufgeführt.

Ergebnis der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Hinsichtlich der unter Abschnitt V. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen liegen diese Voraussetzungen vor.

zu V.1 Allgemeines

Die Nebenbestimmungen sollen die Überwachung der Anlage durch die zuständigen Behörden erleichtern und Missverständnisse hinsichtlich der in den Antragsunterlagen bzw. im vorliegenden Genehmigungsbescheid getroffenen Regelungen ausschließen. Hier ist insbesondere Nebenbestimmung V.1.5 zu beachten, da in diesem Bescheid einige Nebenbe-

stimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden nicht noch einmal aufgeführt wurden. Hier sind u. a. die Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers zu nennen, die im Genehmigungsbescheid vom 4. Dezember 2014 (Az.: IV/F 43.4 Pas -1171/12- Gen 26/14) festgeschrieben sind.

Die Betreiberin möchte an der Anlage diverse Änderungen vornehmen, die im Abschnitt I.2 aufgeführt sind. Die Anpassung der Produktionskapazitäten für die bestehenden Linien E.21, E.49, 787.03, 787.05 und 787.32 ist eine Erhöhung der theoretischen Produktmengen pro Charge. Es erfolgen keine Erhöhungen der Einsatzstoffe oder Verfahrensänderungen.

Die Standortänderung der vorhandenen und genehmigten Linie 787.09 ist ebenfalls nicht an eine zuvor bei der Genehmigungsbehörde eingegangene Inbetriebnahmemitteilung gebunden. Die entsprechenden Maßnahmen können mit Erhalt des Genehmigungsbescheides umgesetzt werden. Zum Zeitpunkt der Umsetzung müssen alle Nebenbestimmungen - insbesondere V.1.7, V.1.8 und V.1.11 - erfüllt sein.

Einige der im Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen und Behörden haben in ihren jeweiligen Nebenbestimmungen bereits Mitteilungen gefordert und entsprechenden Fristen festgelegt.

Die in Nebenbestimmung V.1.2 geforderte Mitteilung der Inbetriebnahmetermine bezieht sich daher nur auf den Betrieb der neuen Produktionslinien 787.32.05 und 787.43 bzw. 787.45. Durch die neuen Produktionslinien mussten die vorhandenen Emissionsbegrenzungen angepasst werden. Dementsprechend knüpft sich die Nebenbestimmung V.2.3.1 (Erstmessungen) an die hier geforderten Inbetriebnahmetermine.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder den Betrieb der Anlage begonnen wird. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen angegeben, dass die Anlage nach damaligem Planungsstand im Juli 2015 in Betrieb genommen werden soll. Für den Beginn der baulichen Veränderungen und den Betrieb der Linie 787.32.05 wird eine Frist von 1 Jahr als angemessen angesehen, da für den Betrieb der Linie 787.32.05 sind geringfügige Bauarbeiten erforderlich sind (Errichtung des Lagercontainers). Für den Betrieb der Linie 787.48 wird mit 2 Jahren eine längere Frist gewährt, da hier im Vorfeld umfangreichere Bauarbeiten notwendig sind. Dass die Fristen auf Antrag verlängert werden können, ergibt sich aus § 18 Abs. 3 BlmSchG.

zu V.2 Luftreinhaltung

zu V.2.1 Allgemeines

Mit den Nebenbestimmungen V.2.1.1 bis V.2.1.4 werden die allgemeinen Randbedingungen, die für alle immissionsschutzrechtlichen Emissionsbegrenzungen gelten, festgehalten. Sie beruhen u.a. auf Nr. 2.5 und Nr. 5.3.2.4 TA Luft.

zu V.2.2 Emissionsbegrenzungen

Die Nebenbestimmung V.2.2.1 dient dazu, einen redaktionellen Fehler aus dem Genehmigungsbescheid vom 4. Dezember 2014 unter Az.: IV/F 43.4 Pas -1171/12- Gen 26/14 zu korrigieren.

Durch den Betrieb der neuen Produktionslinien 787.32.05, 787.43 und 787.45 wurde eine Anpassung der Grenzwerte an Messstelle 8 notwendig. Die Emissionsbegrenzungen entsprechen größtenteils den in den Antragsunterlagen beantragten Grenzwerten. Die vom Antrag abweichenden Emissionsbegrenzungen sind im Folgenden begründet.

Gemäß TA Luft sind reproduktionstoxische Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.3 unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes unter Berücksichtigung der Wirkungsstärke der Stoffe zu begrenzen. Der Arbeitsplatzgrenzwert für N,N-Dimethylformamid wird in der TRGS 900 mit 15 mg/m³ angegeben. Der Arbeitsplatzgrenzwert ist ein Durchschnittswert bezogen auf eine tägliche achtstündige Exposition an 5 Tagen pro Woche während der Lebensarbeitszeit. Bei der Einhaltung der Konzentration sind akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten.

Aufgrund der Wirkungsstärke von N,N-Dimethylformamid wird der Grenzwert für diesen Stoff abweichend vom Antrag auf 15 mg/m³ festgesetzt. Damit ist der Arbeitsplatzgrenzwert bereits an der Emissionsquelle einzuhalten. Unter Berücksichtigung der anschließenden Verdünnung durch den Abtransport mit der freien Luftströmung sowie der in den Antragsunterlagen angegebenen maximalen Emissionsdauer von 600 Stunden im Jahr sind schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit bei der Einhaltung des festgelegten Emissionsgrenzwertes nicht zu erwarten.

Zusätzlich wird noch Phosgen als Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft begrenzt. Bei der thermischen Behandlung von Dichlormethan und [REDACTED] ist Phosgen eines der möglichen Zersetzungsprodukte. Bei Temperaturen oberhalb von 800 °C ist davon auszugehen, dass Phosgen vollständig zersetzt wird. Die Zersetzungsprodukte sind Kohlenmonoxid und Chlor. Da die thermische Nachverbrennung bei Temperaturen zwischen 850 °C und 900 °C arbeitet, ist davon auszugehen, dass, sollte durch die thermische Nachverbrennung Phosgen entstehen, dieses sofort weiter zersetzt wird. Sollte dennoch Phosgen die thermische Nachverbrennung verlassen, kommt es in dem nachgeschalteten alkalischen Wäscher zu einer Zersetzung von Phosgen zu Chlorwasserstoff und Kohlenmonoxid. Mit der Emission von Phosgen ist daher in der Theorie nicht zu rechnen. Von der Festlegung eines Grenzwertes kann aufgrund der stofflichen Gefährlichkeitsmerkmale von Phosgen dennoch nicht abgesehen werden.

Aufgrund der gepanteten Ablufführung der neuen Linie 787.48 können nun auch an zwei weiteren Emissionsquellen (502 und 515) nach TA Luft relevante Emissionen auftreten. Dadurch wird die Festlegung entsprechender Emissionsgrenzwerte an den in den Nebenbestimmungen V.2.2.3 und V.2.2.4 genannten Emissionsquellen erforderlich.

zu V.2.3 Emissionsmessungen

Zur Überprüfung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte müssen Emissionsmessungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

Um nachzuweisen, dass die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte an den Messstellen 8, 9 und 10 eingehalten werden, sind die in Nebenbestimmung V.2.3.1 festgelegten Erstmessungen durchzuführen. Insgesamt werden mit diesem Genehmigungsbescheid drei neue Produktionslinien (Linien 787.32.05, 787.43 und 787.45) genehmigt.

Gemäß Nr. 5.3.2.1 Abs. 2 TA Luft sollen erstmalige Messungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorgenommen werden. Dies trifft aber nur bei kontinuierlichem Betrieb zu. Im vorliegenden Fall wird chargenweise mit wechselnden Produkten in Produktionskampagnen produziert. Daher wird die Einschränkung „frühestens nach dreimonatigem Betrieb“ nicht in die Nebenbestimmung aufgenommen.

Bei der Erstmessung der Produktionslinie 787.32.05 - sowie auch bei den wiederkehrenden Messungen - kann aufgrund des Gefährdungspotentials von Phosgen aus aktueller Sicht nicht von entsprechenden Emissionsmessungen abgesehen werden, auch wenn die Wahr-

scheinlichkeit einer Emission aktuell als gering eingeschätzt wird (siehe auch die Begründung zu V.2.2).

Beim Betrieb der Linie Carbo-Pt 4 (Linie 787.48) ist es nicht erforderlich, die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte bei beiden der dort genehmigten Produktionslinien nachzuweisen. Emissionsmessungen an der verfahrensgleichen Linie Carbo-Pt 3 (Linie 787.08) haben gezeigt, dass die maximalen Messwerte bei der Produktion von Carbo-Platin und Oxali-Platin etwa gleich hoch sind. Da bei Carbo-Platin (Linie 787.43) aber zusätzlich Ammoniak frei werden kann, ist die Messung dieses Stoffes nachzuholen, sollte bei der Erstmessung Oxali-Platin (Linie 787.45) produziert werden.

Um die Messergebnisse beurteilen zu können, müssen noch die erforderlichen Betriebsparameter gemessen und die Auslastung der Anlage während den Messungen vermerkt werden. Abhängig davon, ob die Betriebsbedingungen überwiegend unveränderlich oder veränderlich sind, sind unterschiedlich viele Messungen mit einer definierten Dauer nötig, um das Emissionsverhalten der Anlage bewerten zu können.

Im Anschluss an die erstmalige Messung sollen jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederkehrende Messungen durchgeführt werden, Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 TA Luft. Dies wird durch Nebenbestimmung V.2.3.5 eingeschränkt, indem hier nur wiederkehrende Messungen an Messstelle 8 gefordert werden.

An Messstelle 9 können Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft emittiert werden. Bisherige Messungen an den Linien Carbo-Pt 1 bis 3 haben gezeigt, dass die entsprechenden Grenzwerte sicher unterschritten werden. Im Gegensatz zu den bestehenden Linien, bei denen als Abluftreinigungseinrichtung jeweils ein Filter der Filterklasse H13 eingebaut ist, sind den einzelnen Isolatorkammern bei der Linie Carbo-Pt 4 jeweils zwei in Reihe geschaltete Filter der Filterklasse H13 vorgesehen.

An Messstelle 10 kann Ammoniak emittiert werden. Die Prozessbedingungen lassen vermuten, dass der Grenzwert für Ammoniak nicht überschritten wird. Bereits durchgeführte Messungen an den Linien Carbo-Pt 1 bis 3 haben dies bestätigt.

Sowohl an Messstelle 9 als auch an Messstelle 10 kann jedoch nicht auf die Erstmessung verzichtet werden. Diese ist notwendig, um das reale Emissionsverhalten der Anlage mit den theoretischen Annahmen vergleichen zu können. Bei sicherer Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte bei der Erstmessung können wiederkehrende Messungen für die jeweilige Messstelle entfallen, Nr. 5.3.2.1 Abs. 4 TA Luft. Andernfalls werden wiederkehrende Messungen von der zuständigen Überwachungsbehörde angeordnet.

Für alle anderen Produktionslinien bleibt der jeweilige aktuelle 3-Jahres-Rhythmus bestehen, da sich keine Änderungen an den jeweiligen Emissionsmassenkonzentrationen ergeben.

zu V.2.4 Messplätze / Probenahmestellen

Um die geforderten Messungen an den neu festgelegten Messstellen 9 und 10 durchzuführen zu können, sind an den jeweiligen Abluftleitungen entsprechende Messplätze und Probenahmestellen zu installieren, Nr. 5.3.1 TA Luft.

zu V.2.5 Messplan / Messtermin / Messbericht

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Emissionsmessungen zu gewährleisten, sind vor der Messung Messpläne zu erstellen und durch die zuständigen Behörden zu prüfen. Damit für die zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörden Gelegenheit besteht, an den Messungen teilzunehmen, muss der Messtermin rechtzeitig bei diesen Behör-

den bekannt gemacht werden. Mit den Nebenbestimmungen V.2.5.1 und V.2.5.2 wird dies sichergestellt.

Die restlichen Nebenbestimmungen dienen dazu, dass die zuständigen Behörden die Messergebnisse sowie alle zur Beurteilung notwendigen Parameter schnellstmöglich erhalten und die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte überprüfen können.

zu V.3 Baurecht

Um die Bauaufsichtsbehörde in die Lage zu versetzen, die für die Prüfung der Umsetzung der Baumaßnahme und des Bauzustandes erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können, wird die Betreiberin mit den unter Abschnitt V.3 aufgeführten Nebenbestimmungen zu den nach HBO geforderten Anzeigen des Baubeginns und der Baufertigstellung verpflichtet.

zu V.4 Brandschutz

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der unter Abschnitt V.4 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage nach der Änderung vorgetragen hat.

zu V.5 Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen befolgt werden. Bei den unter Ziffer V.5.1.1 genannten Stoffen (N01 und N02) handelt es sich um Einsatzstoffe der Kategorie 2 gemäß der Änderungsgenehmigung „Errichtung und Betrieb der Kammeröfen 3+4“, Az.: IV/Hu 43.3-682/12-Gen28/02 vom 8. April 2004; siehe hierzu die dortigen Nebenbestimmungen IV.5.0.1 und IV.5.0.2 des Bescheides. Gemäß § 50 Abs. 2 KrWG bestehen in diesem Fall keine Nachweispflichten. Die Registerpflichten nach § 49 KrWG bleiben unberührt.

zu V.6 Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Die Nebenbestimmung V.6.1.1 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass keine kanzerogenen Stoffe in das Abwasser verschleppt werden.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

Christian Passet

Anhang 1 - Hinweise

H.1 Hinweise auf Termine und Fristen

H.1.1

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

- V.1.1 Erlöschen der Genehmigung
- V.1.2 Inbetriebnahmetermin der Linien 787.32.05 sowie 787.43 bzw. 787.45
- V.1.7 Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen über den Betrieb der Anlage
- V.1.8 Unterweisung der Mitarbeiter
- V.1.12 Berichterstattung nach § 31 Abs. 1 BImSchG
- V.2.3.1 Termin der Inbetriebnahmemessungen für die Linien 787.32.05 sowie 787.43 bzw. 787.45
- V.2.3.5 Turnus der wiederkehrenden Messungen für Linie die Linien 787.32.05 sowie 787.43 bzw. 787.45
- V.2.3.6 Turnus der wiederkehrenden Messungen für die bestehenden Linien
- V.2.5.2 Vorlage Messplan bei HLUG und Überwachungsbehörde
- V.2.5.4 Aufbewahrungsfrist von Unterlagen bei der Messstelle
- V.3.1 Baubeginnsanzeige gemäß § 65 Abs. 3 HBO
- V.3.2 Anzeige der Rohbaufertigstellung gemäß § 74 HBO
- V.3.3 Anzeige der abschließenden Fertigstellung gemäß § 74 HBO
- V.3.4 Bekanntgabe der Anzeigen aus den Ziffern V.3.2 u. V.3.3 an die Katasterbehörde
- V.4.6 Abnahmetermin mit zuständiger Brandschutzdienststelle
- V.6.1.1 Untersuchung des Spül- und Anlagenreinigungswassers von Linie 787.32.05
- V.6.2.4 Vorlage der Zulassung der neuen Beschichtungen der Auffangvorrichtungen vor Inbetriebnahme
- V.6.2.5 Beantragung einer Eignungsfeststellung für die Rückhalteeinrichtungen der Mutterlaugensammelstation (Linie 787.41) vor Inbetriebnahme

H.2 Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H.2.1

Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.

H.2.2

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H.2.3

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H.3 Hinweise der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden

H.3.1

Die Gefährdungsbeurteilung unter anderem nach Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung ist anzupassen.

H.3.2

Der Lärm in den Sozialräumen, den Büros, der Messwarte/Labors und an den Maschinenarbeitsplätzen ist so gering wie möglich zu halten. Dies ist ebenfalls in einer Gefährdungsbeurteilung schriftlich festzuhalten.

H.3.3

Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 73 HBO). In ihrem Rahmen wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten nach pflichtgemäßem Ermessen von der Bauaufsichtsbehörde überprüft. Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

H.3.4

Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service eingehalten werden.

H.3.5

Nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) werden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten überprüft, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

H.4 Zuständige Überwachungsbehörden

H.4.1

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat IV/F 43.4 - Immissionsschutz (Metall)
sowie das Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz (Energie, Lärm)
für den Teilbereich Lärmschutz,
- der Wasserwirtschaft das Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz,
- des Bodenschutzes das Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost,
- der Abfallbeseitigung das Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost
- des Arbeitsschutzes das Dezernat IV/F 45.2 - Finanzwesen, Luftfahrt, Metall,
Kfz.-Wesen, Einzelhandel

des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

H.5 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

H.5.1

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbfVerbrG	Abfallverbringungs-gesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	12.12.2013 (GVBl.I S.687)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	05.02.2009 (BGBl.I S.160) 19.10.2013 (BGBl.I S.3836)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	15.07.2014 (BGBl. S.954)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	27.09.2002 (BGBl.I S. 3777)	08.11.2011 (BGBl.I S.2178)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	20.11.2014 (BGBl.I S.1740) tritt 01.01.2015 in Kraft
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3756)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	02.05.2013 (BGBl.I S.973)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598)	14.08.2013 (BGBl.I S.3230)
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	ber. S. 3991

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. Nr. L 179 S. 3)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	15.07.2013 (BGBl. I S.2514)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl. I S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S.652)	27.09.2012 (GVBl. I S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	13.12.2012 (GVBl. I S.622)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41,S.1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S.511)	
TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR		
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	10.09.2002	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl. I S.409)	04.12.2013 (GVBl. I S. 663)
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)	In der Fassung vom 13.12.1996 (BGBl. I S.1937)	21.06.2005 (BGBl. I S.1818) (teils aufgehoben durch BetrSichV)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage)	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	18.12.2014 (GVBl. I S.250) (GVBl vom 14.01.2015)
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S.2585)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)

Anhang 2 - Gliederung des Bescheides

I. Entscheidung	1
I.1 GENEHMIGUNG	1
I.2 ART UND UMFANG DER ANLAGE, GENEHMIGUNGSGEGENSTAND	2
I.3 KOSTEN	2
II. Maßgebliches BVT-Merkblatt	3
III. Eingeschlossene Entscheidungen	3
IV. Antragsunterlagen	4
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	8
V.1 ALLGEMEINES	8
V.2 LUFTREINHALTUNG	9
V.2.1 Allgemeines	9
V.2.2 Emissionsbegrenzungen	10
V.2.3 Emissionsmessungen	11
V.2.4 Messplätze / Probenahmestellen	12
V.2.5 Messplan / Messtermin / Messbericht	13
V.3 BAURECHT	14
V.4 BRANDSCHUTZ	14
V.5 ABFALLRECHT	15
V.6 WASSERWIRTSCHAFT	15
V.6.1 Industrielles Abwasser	15
V.6.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	16
VI. Begründung	17
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	29
Anhang 1 - Hinweise	30
H.1 Hinweise auf Termine und Fristen	30
H.2 Hinweise zum Immissionsschutzrecht	30
H.3 Hinweise der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden	31
H.4 Zuständige Überwachungsbehörden	32
H.5 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	32
Anhang 2 - Gliederung des Bescheides	34